

Xxxx XXXXXXXXXXXXX | XXXXXXXXXXXX 0 | 00000 XXXXXXXX

Einschreiben / Rückschein

SAS Scandinavian Airlines System
Hahnstraße 43e
60528 Frankfurt am Main

XXXX XXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXX 0

00000 XXXXXXXX

Telefon 0000 0000000

E-Mail XXXXXXXXXXXXXXX@XXX.XXX

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen

Datum

XXXXXXXX, 07.06.2015

Flugannullierung: Ausgleichsanspruch laut EG-Verordnung 261/2004 (FluggastrechteVO)

Buchungsnummer: Scandinavian Airlines 8XXXXX
Fluggast: XXXX XXXXXXXXXXXXX
Flugnummer: SK0000 HAM-CPH am 05.06.2015
E-Ticket: 117-0000000000 ausgestellt am 06.01.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit teile ich die nachfolgende Flugunregelmäßigkeit mit und mache Ausgleichsansprüche nach der FluggastrechteVO geltend:

Ich wollte am 05.06.2015 mit einem Flugzeug Ihres Unternehmens von Hamburg (HAM) nach Kopenhagen (CPH) befördert werden. Dieser Flug mit der Flugnummer SK0650 sollte ursprünglich um 16:00 Uhr starten und um 17:00 Uhr landen. Dazu habe ich mich am Abend des 04.06.2015 online über Ihre Website eingecheckt.

Wegen mir nicht näher bekannter Details war der Flug kurzfristig annulliert worden, wovon ich allerdings erst am Flughafen Hamburg erfuhr. Sie haben mich auf den Flug mit der Flugnummer SK0652 mit Abflug um 19:15 h und planmäßiger Ankunft am Zielort Kopenhagen um 20:00 h umgebucht. Das bedeutet eine Verspätung von 3 Stunden.

Ausweislich der FluggastrechteVO (Art. 5 und 7 der EG-Verordnung Nr. 261/2004) steht jedem Fluggast in diesem Fall ein Betrag in Höhe von 250 € für eine Flugstrecke bis zu 1.500 km und einer Verspätung von mehr als 2 Stunden zu, sofern keine außergewöhnliche Umstände vorliegen, die zu der Annullierung geführt haben.

Zwar kam es am Abend des 05.06.2015 zu einem unangekündigten Streik des SAS-Ground-Handling, dieser fand nach Rückfrage und mir schriftlich vorliegender Stellungnahme der Copenhagen Airports A/S erst in der Zeit von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr des Folgetages statt und kann daher keine Auswirkungen auf den ursprünglich von mir gebuchten Flug gehabt haben.

Wie nach dem Übereinkommen von Montreal sollten die Verpflichtungen aus der FluggastrechteVO für ausführende Luftfahrtunternehmen in den Fällen beschränkt oder ausgeschlossen sein, in denen ein Vorkommnis auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären.

Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshof (EuGH) vom 22.12.2008 in der Rechtssache C-549/07 F. Wallentin-Hermann ./ Alitalia können die Umstände nur dann als „außergewöhnlich“ qualifiziert werden, wenn sie ein Vorkommnis betreffen, das nicht Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit des betroffenen Luftfahrtunternehmens ist und aufgrund seiner Natur oder Ursache von ihm tatsächlich nicht zu beherrschen ist. Dies hat der EuGH mittlerweile in der Entscheidung vom 19.11.2009 zu den verbundenen Rechtssachen C-402/07 und C. Sturgeon, G. Sturgeon und A. Sturgeon ./ Condor Flugdienst GmbH sowie C-432/07 S. Böck und C. Lepuschitz ./ Air France bestätigt. Solche Umstände können insbesondere bei politischer Instabilität, mit der Durchführung des betreffenden Fluges nicht zu vereinbarenden Wetterbedingungen, Sicherheitsrisiken, unerwarteten Flugsicherheitsmängeln und den Betrieb eines ausführenden Luftfahrtunternehmens beeinträchtigenden Streiks eintreten.

Laut Urteil des Bundesgerichtshof vom 12.11.2009, Xa ZR 76/07 stellen technische Defekte, wie sie beim Betrieb eines Flugzeuges gelegentlich auftreten, für sich gesehen keine außergewöhnlichen Umstände dar, welche die Fluggesellschaft aus der Haftung entlassen. Das gilt selbst dann, wenn alle Wartungsarbeiten frist- und ordnungsgemäß ausgeführt wurden.

Offenkundig liegt in meinem hier vorliegenden Fall keiner der beschriebenen außergewöhnlichen Umstände vor.

Erst durch die verspätete Ankunft in Kopenhagen war ich in sofern von dem Streik betroffen, als dass ich mein Gepäck genau wie hunderte anderer Passagiere nicht ausgehändigt bekommen habe. Am Nachmittag des 06.06.2015 habe ich mich daher erneut zum Flughafen begeben müssen, um schlussendlich mein Gepäck dort selbst abzuholen. Für den zusätzlichen Zeit- und Arbeitsaufwand sowie Porto und Auslagen erlaube ich mir, Ihnen 50€ als Schadenersatz in Rechnung zu stellen.

Insgesamt mache ich nachstehende Forderungen geltend:

Forderung	Betrag
Kompensation laut FluggastrechteVO (Art. 5 und 7 der EG-Verordnung Nr. 261/2004)	250,00 €
Pauschalentschädigung verspätete Gepäckausgabe sowie Porto und Auslagen	50,00€
Gesamtforderung	300,00€

Sie werden daher gebeten, den Gesamtbetrag in Höhe von 300,00 € bis zum 30.06.2015 auf folgendes Konto:

Kontoinhaber: Xxx Xxxxxxxxxxxx
IBAN: DE00 0000 0000 0000 0000 00
BIC: XXXXXXXXXXXX
Institut: XXXXXXXXXXXX XXXXXXXX

zu überweisen.

Ich bedanke mich schon jetzt für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen